



Genehmigungsbescheid Titel-Ergänzungstext

vom 30. September 2010
Az.: 54.1.16.2

Erläuterung zum Bescheid; Zeile 1
Erläuterung zum Bescheid; Zeile 2
Erläuterung zum Bescheid; Zeile 3
Erläuterung zum Bescheid; Zeile 4



Köln, den 07.10.2020

Genehmigung

für die

Wesentliche Änderung einer Abfallbehandlungsanlage

**der Firma Carbon Service & Consulting GmbH & Co. KG auf
dem Standort Im Hasenfeld 12 in 52391 Vettweiß**

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|----|
| Inhaltsverzeichnis | 3 |
| Abkürzungsverzeichnis..... | 5 |
| I. Tenor | 7 |
| II. Antragsunterlagen | 10 |
| III. Nebenbestimmungen..... | 10 |
| Bedingungen | 10 |
| Auflagen | 10 |
| Allgemeines..... | 10 |
| Immissionsschutz | 11 |
| Abfallwirtschaft | 13 |
| IV. Hinweise | 14 |
| V. Begründung | 15 |
| 1. Sachverhaltsdarstellung | 15 |
| 2. Rechtliche Gründe und Ablauf des Genehmigungsverfahrens | 16 |
| 3. Fachrechtliche Prüfung des Vorhabens..... | 19 |
| 3.1 Schutz und Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen | 19 |
| 3.1.1 Industrieemissionsrichtlinie / BVT-Merkblätter | 19 |
| 3.1.2 12. BImSchV – Anlagensicherheit, Störfallbetrachtung, Gefahrenabwehr | 19 |
| 3.1.3 Schallschutz | 20 |
| 3.1.4 Erschütterungen | 20 |
| 3.1.5 Luftreinhaltung..... | 20 |
| 3.1.6 Geruchsmissionen | 21 |
| 3.1.7 Licht, Wärme, Strahlen und sonstige Umwelteinwirkungen | 21 |
| 3.2 Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Arbeitsschutz | 21 |
| 3.2.1 Planungs- und Baurecht | 21 |
| 3.2.2 Brandschutz..... | 22 |
| 3.2.3 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen..... | 22 |
| 3.2.4 Entwässerung und Abwasser | 22 |
| 3.2.5 Hochwasserschutz / Überschwemmungsgebiet | 23 |
| 3.2.6 Boden- und Grundwasserschutz | 23 |
| 3.2.7 Bericht über den Ausgangszustand (AZB)..... | 23 |
| 3.2.8 Arbeitsschutz | 24 |
| 3.2.9 Natur- und Landschaftsschutz | 24 |
| 3.2.10 Gesundheitsschutz | 24 |
| 3.2.11 Abfallwirtschaft | 24 |
| 3.2.12 Sicherstellung der Nachsorgepflicht nach Betriebseinstellung | 25 |
| 3.2.13 Sicherheitsleistung..... | 25 |
| 3.3 Zusammenfassung | 27 |
| 4. Anhörung nach § 28 VwVfG NW | 27 |
| VI. Kostenentscheidung | 27 |
| VII. Rechtsbehelfsbelehrung | 27 |
| Anlagen | 28 |
| Anlage 1: Verzeichnis der Antragsunterlagen | 29 |
| Anlage 2: Abfallpositivkatalog..... | 31 |
| Anlage 3 Exemplar geprüfter und gesiegelter Antragsunterlagen | 32 |

Abkürzungsverzeichnis

4. BImSchV Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440 / FNA: 2129-8-4-3) *
9. BImSchV Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes - Immissionschutzgesetzes - Verordnung über das Genehmigungsverfahren vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001 / FNA 2129-8-9) *
12. BImSchV Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionschutzgesetzes - Störfall-Verordnung – vom 15. März 2017 (BGBl. I S. 483 /FNA 2129-8-12-1) *
- AVV Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis - Abfallverzeichnis-Verordnung vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I. S. 3379 / FNA 2129-27-2-14) *
- AwSV Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 18. April 017 (BGBl. I S. 905 / FNA 753-13-6) *
- BImSchG Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge - Bundes-Immissions-schutzgesetz vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274, ber. S. 3753 / FNA 2129-8) *
- ERVV Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach - Elektronischer-Rechtsverkehr- Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) *
- GebG NRW Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23. August 1999 (GV. NRW. S. 524 / SGV. NRW. 2011) *
- IE-Richtlinie Richtlinie 2010/75/EU des europäischen Parlaments und des Rats über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) vom 24. November 2010 (ABl. L 334 v. 17.12.2010 S. 17, ber. ABl. L 158 v. 19.06.2012 S. 25) *

| | |
|--------------|---|
| KrWG | Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen - Kreislaufwirtschaftsgesetz - vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212 / FNA 2129-56) * |
| PCDD/F | Polychlorierte Dibenzodioxine und Dibenzofurane |
| TA Lärm | Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz - Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm vom Stand 26. August 1998 (GMBI. S. 503) * |
| TA Luft | Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz - Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft vom 24. Juli 2002 (GMBI. S. 511) * |
| UVPG | Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94 / FNA 2129-20) * |
| UWSchadAnzVO | Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen - Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung vom 21. Februar 1995 (GV. NRW. S. 196 / SGV. NRW. 28) * |
| VwGO | Verwaltungsgerichtsordnung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686 / FNA 340-1) * |
| VwVfG NRW | Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602 / SGV. NRW. 2010) * |
| WHG | Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts – Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585 / FNA 753-13) * |
| ZustVU | Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 03. Februar 2015 (GV. NRW. S. 268 / SGV. NRW. 282) * |

* in der zum Zeitpunkt der Erteilung des Bescheides geltenden Fassung

I. Tenor

Aufgrund von § 16 BImSchG in Verbindung mit § 6 Abs. 1 BImSchG wird der

Firma Carbon Service & Consulting GmbH & Co. KG
Im Hasenfeld 12 in 52391 Vettweiß

auf ihren Antrag vom 16.06.2020, in der zuletzt geänderten Fassung vom 01.10.2020

die Genehmigung für die Wesentliche Änderung einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung und Behandlung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen

auf dem Standort in Im Hasenfeld 12 in 52391 Vettweiß Gemarkung Vettweiß, Flur 5, Flurstücke 246, 247, 276, 277, 280, 281, 316, 317 erteilt.

Die Genehmigung umfasst folgende Maßnahmen:

- (1) [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
- (2) die Ergänzung des Abfallartenkatalogs um die Abfallschlüssel 10 01 02 (Filterstäube aus Kohlefeuerung) und 10 01 03 (Filterstäube aus Torffeuerung und Feuerung mit (unbehandeltem) Holz) [REDACTED],
- (3) [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
- (4) die Lagerung von [REDACTED] t nicht gefährlichen Abfällen gemäß Abfallpositivkatalog in bereits bestehenden Lagereinrichtungen in der Betriebseinheit 3 „Lagerung und Behandlung nicht gefährlicher Abfälle (nicht-thermisch)“,
- (5) [REDACTED]
- (6) [REDACTED]
- (7) der Verzicht auf die Nebenbestimmung 2.4.4 aus dem Genehmigungsbescheid vom 29.03.2011, Az. 52.1.21.1(2.0)-e,
- (8) die Änderung der Nebenbestimmungen 2.2.2, 2.4.1, 2.4.2 und 2.6.9 aus dem Genehmigungsbescheid vom 29.03.2011, Az. 52.1.21.1(2.0)-e, bzw. dem aktuellen Stand

der jeweiligen Nebenbestimmung aus den Folgebescheiden mit Fassung vom 02.12.2011, Az. 52.1.21.1-(2.0) und vom 21.12.2012, Az. 52.0061/08/0804.2-e.

Weiterer Antragsgegenstand sind die bereits eingereichten Anzeigen nach § 15 BIm-SchG mit folgenden aufgeführten Änderungen:

- (1) die Verlegung des Lagerortes für die Abfälle aus der Regenerationsanlage, die Aufnahme der Verpackungsart Big Bags für die verbrauchte Aktivkohle und der Austausch der Kühlschnecke nach dem Ofen durch eine pneumatische Förderung mit Luft-Wasser-Kühlung
(Anzeige vom 06.08.2014, Anzeigebestätigung vom 15.08.2014),
- (2) die Verlegung des Lagerortes für die Abfälle aus der Regenerationsanlage
(Anzeige vom 27.01.2015, Anzeigebestätigung vom 24.02.2015),
- (3) die Erweiterung des Abfallpositivkataloges um die Abfallschlüsselnummer 19 02 99
(Anzeige vom 18.11.2015, Anzeigebestätigung vom 01.12.2015),
- (4) die Verlegung des Leitstandes / PLT-Raumes und die Installation eines 2. Quenchluftgebläses
(Anzeige vom 20.09.2016, Anzeigebestätigung vom 14.10.2016),
- (5) Optimierung der Produktkühlung hinter dem Produktionsofen
(Anzeige vom 22.11.2018, Anzeigebestätigung vom 28.11.2018),
- (6) Erhöhung der Tagesdurchsatzkapazität an Sonn- und Feiertagen
(Anzeige vom 16.01.2019, Anzeigebestätigung vom 25.01.2019),
- (7) die Aufstellung eines zusätzlichen Annahmesilos für gefährliche Abfälle und die Verlegung des Lagerortes für das Kalkreaktionsprodukt, Material aus dem Festbettadsorber und angenommene gefährliche Abfälle (Stückgut)
(Anzeige vom 01.02.2019, Anzeigebestätigung vom 13.02.2019) und
- (8) die externe Vergabe der Hg-Analytik
(Anzeige vom 15.08.2019, Anzeigebestätigung vom 26.08.2019).

Nach Abschluss aller Maßnahmen umfasst die Abfallbehandlungsanlage folgende Betriebseinheiten:

| | |
|-------------------|--|
| Betriebseinheit 1 | Aktivkohleregeneration |
| bestehend aus: | Desorptionsofen, Abgasreinigung, Siebanlage, Lagerhallen, Silos |
| Betriebseinheit 2 | Aktivkohlevermahlung |
| bestehend aus: | Mühle 1 (NEA-Mühle), Mühle 2 (PM 1) und Mühle 3 (PM 2) |
| Betriebseinheit 3 | Lagerung und Behandlung nicht gefährlicher Aktivkohlen (nicht-thermisch) |
| bestehend aus: | Lagerbereiche, Störstoffentnahme (Siebanlage) |

mit folgenden maximalen Lager- und Behandlungskapazitäten:

| Behandlungs- und Lagerkapazitäten | Menge |
|-----------------------------------|------------|
| [REDACTED] | [REDACTED] |
| [REDACTED] | [REDACTED] |
| [REDACTED] | [REDACTED] |
| [REDACTED] | [REDACTED] |
| [REDACTED] | [REDACTED] |
| [REDACTED] | [REDACTED] |
| [REDACTED] | [REDACTED] |

Die Gesamtanlage setzt sich aus Anlagen der Nummern 8.11.1.1, 8.11.2.4, 8.12.1.1, 8.12.2 und Nr. 1.9 des Anhangs 1 der 4. BImSchV zusammen.

Der Bescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dieser Genehmigung eingeschlossen werden.

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren mit der Errichtung der Anlagen und innerhalb von einem weiteren Jahr mit dem Betrieb der Anlagen – jeweils bezogen auf den Zeitpunkt der Bestandskraft dieses Bescheides - begonnen worden ist.

Werden Anlagenteile, Nebeneinrichtungen oder Teile einer gemeinsamen Anlage nicht innerhalb dieser Frist in Betrieb genommen, so erlischt die Genehmigung für diese Teile bzw. Nebeneinrichtungen. Auf Antrag, der vor Fristablauf zu stellen ist (Eingang bei der zuständigen Behörde), kann die Frist unter den Voraussetzungen des § 18 Abs. 3 BImSchG verlängert werden.

Die übrigen zurzeit gültigen Genehmigungen für die Anlage gelten unverändert fort, soweit sie nicht durch die vorliegende Genehmigung verändert werden.

Gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG wird die Genehmigung nach Maßgabe der unter Ziffer III. aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens.

II. Antragsunterlagen

Die mit Zugehörigkeitsvermerk (Siegel und Kordel) versehenen und in der Anlage 1 aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides. Die Anlage ist entsprechend dieser Antragsunterlagen zu ändern und zu betreiben, soweit sich nicht aus den Nebenbestimmungen etwas anderes ergibt.

III. Nebenbestimmungen

Bedingungen

1. Die Genehmigung erfolgt unter der Bedingung, dass die Firma Carbon Service & Consulting GmbH & Co. KG gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 BImSchG zur Sicherstellung der Anforderungen nach § 5 Abs. 3 BImSchG gegenüber dem Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch die Bezirksregierung Köln, vor Inbetriebnahme eine Sicherheit in Höhe von

██████████ €

(in Worten: ██████████ Euro)

leistet. Die Sicherheitsleistung kann erbracht werden in den von § 232 BGB vorgesehenen Formen sowie durch andere Sicherungsmittel, die geeignet sind, den angestrebten Sicherungszweck zu erfüllen.

Nachforderungen zur Sicherheitsleistung bleiben vorbehalten. Im Falle des Wechsels des Betreibers kann die Sicherheitsleistung zurückgewährt werden, sofern der neue Betreiber vor Betriebsübergang eine Sicherheit in erforderlicher Höhe zuvor geleistet hat.

Auflagen

Allgemeines

2. Die Genehmigungsurkunde oder eine Abschrift sowie die zugehörigen Antragsunterlagen sind ständig am Betriebsort der Anlage aufzubewahren und auf Verlangen den hierzu Befugten zur Einsichtnahme vorzulegen.

3. Meldungen über Schadens- und Gefahrenfälle im Bereich des Umweltschutzes, die mir aufgrund gesetzlicher Bestimmungen, festgesetzter Regelungen in Genehmigungsbescheiden oder sonstiger Vereinbarungen zu melden sind, sind sowohl während als auch außerhalb der Dienstzeit meinem Meldekopf (Dezernat 22) unter Angaben der
Arbeitsstättennummer: **9974073**, Dezernat 52
zu übermitteln.
Der Meldekopf ist erreichbar unter:
- Rufnummer: 0221 / 147 – 4948
- Faxnummer: 0221 / 147 – 2875
- E-Mail (Funktionspostfach):
bezirksregierung-koeln-gefahrenabwehr@bezreg-koeln.nrw.de.
- Meldungen an andere Behörden oder Stellen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder sonstiger Vereinbarungen bleiben hiervon unberührt.
4. Die Funktionsfähigkeit der dieser Genehmigung unterliegenden Anlagen und Anlagenteile, welche sich auf die in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirkt, ist dauerhaft zu gewährleisten. Hierzu sind die Anlagen und Anlagenteile gemäß Herstellerangaben zu warten. Der zuständigen Überwachungsbehörde ist vor Inbetriebnahme nachzuweisen, dass eine systematische Wartungsplanung durchgeführt wird. Der jeweils aktuelle Stand der Wartungsplanung ist der zuständigen Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.
5. Der zuständigen Überwachungsbehörde ist unter Angabe des Aktenzeichens dieses Bescheides spätestens zwei Wochen vor Einsatz des neuen Sorbens mitzuteilen, welches mineralische Sorbens im Schwermetallfilter verwendet wird.

Immissionsschutz

6. Die von dieser Genehmigung erfasste Anlage ist schalltechnisch so zu errichten und zu betreiben, dass die Geräuschemissionen der gesamten Anlage einschließlich aller Nebeneinrichtungen verursachenden Geräuschemissionen folgende Immissionswerte, -gemessen 0,5 m außerhalb von der Mitte des geöffneten Fensters des vom Geräusch am stärksten betroffenen schutzbedürftigen

Raumes nach DIN 4109, Ausgabe November 1989-, an den nachfolgend aufgeführten Immissionsorten (IO) nicht überschreiten:

| Immissionsort | Immissionswert in dB(A) |
|-----------------------|-------------------------|
| IO 1: Im Hasenfeld 8 | 40 dB(A) bei Nacht |
| IO 5: Im Hasenfeld 14 | 59 dB(A) bei Tage |

Diese Werte sind nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm zu messen und zu bewerten.

Als Tagzeit gilt die Zeit von 06.00 bis 22.00 Uhr.

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen an dem vorgenannten Immissionsort den Immissionsrichtwert am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

7. Nach Inbetriebnahme der beantragten Anlage ist die Einhaltung der in Nebenbestimmung 6 festgesetzten Immissionswerte durch Messung nachzuweisen. Die Messung und Bewertung (Berechnung) der Geräuschimmissionen hat insbesondere nach den Nummern 6 und 7 der TA Lärm sowie dem Anhang der TA Lärm von einer nach Landesrecht gemäß §§ 26 und 28 BImSchG bekannt gegebenen Messstelle (Gutachter) zu erfolgen. Über das Ergebnis der Messung sowie die zum Zeitpunkt der Messung herrschenden Bedingungen ist ein Bericht nach Nr. A.3.5 des Anhangs zur TA Lärm anzufertigen. Eine Ausfertigung dieses Berichtes ist frühestens drei und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der beantragten Anlage der zuständigen Überwachungsbehörde unter dem Aktenzeichen dieses Genehmigungsbescheides zu übersenden. Hierfür dürfen keine Messstellen beauftragt werden, die bereits im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens für die Antragstellerin bzw. die Betreiberin der Anlage tätig waren (z. B. für die Erstellung von Prognosen).

8.

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

| [REDACTED] | | |
|------------|------------|------------|
| [REDACTED] | [REDACTED] | [REDACTED] |
| [REDACTED] | [REDACTED] | [REDACTED] |
| [REDACTED] | [REDACTED] | [REDACTED] |
| [REDACTED] | [REDACTED] | [REDACTED] |
| [REDACTED] | [REDACTED] | [REDACTED] |
| [REDACTED] | [REDACTED] | [REDACTED] |
| [REDACTED] | [REDACTED] | [REDACTED] |
| [REDACTED] | [REDACTED] | [REDACTED] |
| [REDACTED] | [REDACTED] | [REDACTED] |
| [REDACTED] | [REDACTED] | [REDACTED] |
| [REDACTED] | [REDACTED] | [REDACTED] |

11. [REDACTED]
[REDACTED]

| | | |
|------------|------------|------------|
| [REDACTED] | [REDACTED] | [REDACTED] |
| [REDACTED] | [REDACTED] | [REDACTED] |
| [REDACTED] | [REDACTED] | [REDACTED] |
| [REDACTED] | [REDACTED] | [REDACTED] |
| [REDACTED] | [REDACTED] | [REDACTED] |

12. [REDACTED]
[REDACTED]

13. [REDACTED]

| | | |
|------------|------------|------------|
| [REDACTED] | [REDACTED] | [REDACTED] |
| [REDACTED] | [REDACTED] | [REDACTED] |
| [REDACTED] | [REDACTED] | [REDACTED] |
| [REDACTED] | [REDACTED] | [REDACTED] |

IV. Hinweise

1. Zum Zeitpunkt der Erteilung des Genehmigungsbescheides ist die für die o.g. Abfallentsorgungsanlage:

- zuständige Natur- und Landschaftsschutzbehörde die Bezirksregierung Köln, Dezernat 51,
 - zuständige Genehmigungsbehörde die Bezirksregierung Köln, Dezernat 52,
 - zuständige Überwachungsbehörde die Bezirksregierung Köln, Dezernat 52,
 - zuständige Bodenschutzbehörde die Bezirksregierung Köln, Dezernat 52,
 - zuständige Wasserbehörde die Bezirksregierung Köln, Dezernat 54.
2. Gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG erlischt die Genehmigung, wenn der Betrieb länger als drei Jahre ruht.
 3. Es hat sich herausgestellt, dass Aktivkohlen mit per- und polyfluorierten Chemikalien (PFC) belastet sein können. Es empfiehlt sich diese Stoffe zu überwachen.
 4. Die ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von zu überwachenden Anlagen (UWSchadAnzVO) ist zu beachten.
 5. Aufgrund anderer Rechtsgründe gegebenenfalls erforderliche Genehmigungen, Gestattungen, Bewilligungen, Erlaubnisse, Zustimmungen oder Anzeigen werden durch diese Genehmigung nicht berührt oder ersetzt.

V. Begründung

1. Sachverhaltsdarstellung

Die Firma Carbon Service & Consulting GmbH & Co. KG, im weiteren Antragstellerin genannt, beantragte am 16.06.2020 gemäß § 16 BImSchG die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Lagerung und Behandlung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen auf dem Standort Im Hasenfeld 12 in 52391 Vettweiß.

Die Errichtung und der Betrieb der Anlage wurden ursprünglich mit Bescheid der Bezirksregierung Köln vom 29.03.2011 (Az. 52.1.21.1(2.0)-e), zuletzt geändert durch den Genehmigungsbescheid der Bezirksregierung Köln vom 21.12.2012 (Az. 52.0071/12/(2.0)-e), genehmigt.

Es gelten die Betriebszeiten für den Anlieferverkehr montags bis freitags von 06.00 bis 22.00 Uhr und samstags von 06.00 bis 14.00 Uhr.

Weitere Angaben zum Antragsgegenstand sind dem Tenor (I.) und den Antragsunterlagen zu entnehmen.

2. Rechtliche Gründe und Ablauf des Genehmigungsverfahrens

Gemäß § 16 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können.

Eine Genehmigung ist gemäß § 16 BImSchG stets erforderlich, wenn die beantragte Anlage für sich genommen die Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen des Anhangs 1 der 4. BImSchV erreicht oder überschreitet.

Durch die beantragte Erweiterung werden für sich genommen die Leistungswerte der Nummer 8.11.1.2 und 8.12.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV überschritten. Vor dem Hintergrund ist eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung zwingend erforderlich. Den entsprechenden Genehmigungsantrag legte die Antragstellerin mit Datum vom 16.06.2020 vor.

Für die Erteilung der Genehmigung ist gemäß § 2 Abs. 1 ZustVU in Verbindung mit Anhang I die Bezirksregierung Köln zuständig.

Nach Abschluss aller Maßnahmen ist die Gesamtanlage der folgenden Nummer des Anhangs 1 der 4. BImSchV zuzuordnen:

- a. Behandlung von gefährlichen Abfällen, ausgenommen Anlagen, die durch die Nummern 8.1 und 8.8 erfasst werden, durch Vermengung oder Vermischung sowie durch Konditionierung, zum Zweck der Hauptverwendung als Brennstoff oder der Energieerzeugung durch andere Mittel, zum Zweck der Ölraffination oder anderer Wiedergewinnungsmöglichkeiten von Öl, zum Zweck der Regenerierung von Basen oder Säuren, zum Zweck der Rückgewinnung oder Regenerierung von organischen Lösungsmitteln oder zum Zweck der Wiedergewinnung von Bestandteilen, die der Bekämpfung von Verunreinigungen dienen, einschließlich der Wiedergewinnung von Katalysatorbestandteilen, mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen von 10 Tonnen oder mehr je Tag.

(Nr. 8.11.1.1 im Anhang 1 der 4. BImSchV),

- b. Anlagen zur sonstigen Behandlung, ausgenommen Anlagen, die durch die Nummern 8.1 bis 8.10 erfasst werden, mit einer Durchsatzkapazität von nicht gefährlichen Abfällen, soweit nicht durch die Nummer 8.11.2.3 erfasst, von 10 Tonnen oder mehr je Tag.

(Nr. 8.11.2.4 im Anhang 1 der 4. BImSchV),

- c. Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, auch soweit es sich um Schlämme handelt, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle und Anlagen, die durch Nummer 8.14 erfasst werden bei gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 50 Tonnen oder mehr.

(Nr. 8.12.1.1 im Anhang 1 der 4. BImSchV),

- d. Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, auch soweit es sich um Schlämme handelt, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle und Anlagen, die durch Nummer 8.14 erfasst werden bei nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr.

(Nr. 8.12.2 im Anhang 1 der 4. BImSchV),

- e. Anlagen zum Mahlen oder Trocknen von Kohle mit einer Kapazität von 1 Tonne oder mehr je Stunde.

(Nr. 1.9 im Anhang 1 der 4. BImSchV).

Anlagen der Nummern 8.11.1.1 und 8.12.1.1 sind in Spalte c im Anhang 1 der 4. BImSchV mit "G" gekennzeichnet. Dementsprechend wurde das Genehmigungsverfahren nach § 2 Abs. 1 Nr. 1a der 4. BImSchV als förmliches Verfahren nach den Vorschriften des § 10 BImSchG sowie der 9. BImSchV durchgeführt.

Es wurde beantragt gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens abzusehen.

Die Gesamtbehandlungskapazität erhöht sich um ■■■ t/d nicht gefährliche Abfälle und 9,9 t/d gefährliche Abfälle. Die Gesamtlagerkapazität erhöht sich um ■■■ t nicht gefährliche Abfälle. Der Anlagenbetreiber ergreift technische und organisatorische Maßnahmen um zu befürchtende Emissionen zu mindern.

Die Prüfung hat ergeben, dass durch die beantragten Änderungen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter nicht zu besorgen sind. Deshalb wurde die Genehmigung in einem förmlichen Verfahren nach § 10 BImSchG unter Verzicht der öffentlichen Bekanntmachung erteilt.

Anlagen der Nummern 8.11.1.1 und 8.12.1.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV sind in Spalte d im Anhang 1 der 4. BImSchV mit "E" gekennzeichnet, da es sich bei der Abfallaufbereitungsanlage um eine Anlage gemäß Artikel 10 der Richtlinie 2010/75/EU (IE-Richtlinie) handelt.

§ 21 der 9. BImSchV regelt den Inhalt des Genehmigungsbescheides. Da die Entsorgungsanlage unter die IE-Richtlinie fällt, müssen grundsätzlich auch die nach § 21 Abs. 2a der 9. BImSchV für Anlagen nach der Richtlinie 2010/75/EU (IE-Richtlinie) erforderlichen Angaben im Genehmigungsbescheid enthalten sein.

Diese Pflichtangaben nach § 21 Abs. 2a der 9. BImSchV wurden jedoch nur insoweit in den Genehmigungsbescheid aufgenommen, als sie sich auf den Antragsgegenstand oder die Auswirkungen des beantragten Vorhabens beziehen. Regelungsbedarf ergibt sich im vorliegenden Fall nur für die Anforderungen an die Wartung, die in Nebenbestimmung 4 festgelegt wurden.

Eine Notwendigkeit für Vorkehrungen zur Vermeidung grenzüberschreitender Umweltverschmutzungen ergibt sich nicht.

Die beantragte Anlagenart ist nicht im Anhang des UVPG aufgeführt, von daher findet das UVPG in diesem Verfahren keine Anwendung.

Im Verfahren wurden folgende Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, beteiligt:

- Der Bürgermeister der Gemeinde Vettweiß
 - Dezernat II (Bauwesen / Bürgerbüro),
- der Landrat der Kreisverwaltung Düren
 - Bauordnungsamt
 - Brandschutzdienststelle,
 - Gesundheitsamt und

- die Bezirksregierung Köln

- Dezernat 55 (technischer Arbeitsschutz).

Ich habe die Antragsunterlagen im Hinblick auf die eigenen Zuständigkeiten im Bereich der Abfallwirtschaft, des Bodenschutzes und des Immissionsschutzes geprüft.

Die beteiligten Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, haben ihre Stellungnahme abgegeben. Es wurden keine grundsätzlichen Bedenken gegen das beantragte Vorhaben vorgetragen, so dass die vorstehende Genehmigung entsprechend dem Genehmigungsantrag erteilt werden kann. Nebenbestimmungen und Hinweise wurden vorgeschlagen. Diese wurden gemäß § 12 BImSchG, soweit sie zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 1 BImSchG erforderlich sind, unter Kapitel III. und IV. in den Bescheid aufgenommen.

Gemäß § 18 Abs. 1 BImSchG wurde eine Frist bis zum Erlöschen der Genehmigung, festgelegt. Die Frist wurde auf zwei Jahre bis zur Errichtung und einem weiteren Jahr bis zur Inbetriebnahme festgesetzt. Die Fristen sind angemessen um die zur Umsetzung erforderlichen technischen und wirtschaftlichen Voraussetzungen zu schaffen.

3. Fachrechtliche Prüfung des Vorhabens

3.1 Schutz und Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen

3.1.1 Industrieemissionsrichtlinie / BVT-Merkblätter

Die Anlagen der Nummer 8.11.1.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV sind Anlagen nach der IE-Richtlinie. Für diese Art von Anlagen ist das Merkblatt über die besten verfügbaren Techniken (BVT- Merkblatt) mit dem Titel „Abfallbehandlungsanlagen“ maßgeblich.

3.1.2 12. BImSchV – Anlagensicherheit, Störfallbetrachtung, Gefahrenabwehr

Die in der 12. BImSchV aufgeführten Mengenschwellen werden unterschritten. Die 12. BImSchV findet daher keine Anwendung.

3.1.3 Schallschutz

Gegenüber dem Schallgutachten (Bericht Nr. IFS-2009-042) vom 30.06.2009 durch die Firma InfraServ GmbH & Co. Knappsack KG, das im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zur Errichtung und zum Betrieb der Anlage erstellt wurde, ist nicht mit einer erheblichen Änderung der Lärmsituation zu rechnen. Im Rahmen der beantragten Änderungen werden keine neuen Aggregate, die einen Einfluss auf die Schallemissionssituation haben könnten, installiert. Die für die Direktvermahlung vorgesehenen verbrauchten Aktivkohlen werden auch im bisherigen Anlagenbetrieb bereits behandelt. [REDACTED]

[REDACTED] Die Annahme der Abfälle findet weiterhin ausschließlich montags bis freitags von 06.00 bis 22.00 Uhr und samstags von 06.00 bis 14.00 Uhr statt.

Um nachweisen zu können, dass die im Genehmigungsbescheid vom 29.03.2011, Az. 52.1.21.1(2.0)-e festgesetzten Immissionswerte an den Immissionsorten auch nach Inbetriebnahme der geplanten Änderungen eingehalten werden, wurde in Nebenbestimmung 6 eine gutachterliche Überprüfung der Immissionswerte nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage gefordert.

Das Spitzenpegelkriterium gemäß Nr. 6.1 TA Lärm wird eingehalten.

Aus der Sicht des Schallschutzes bestehen somit keine Bedenken gegen das beantragte Vorhaben.

3.1.4 Erschütterungen

Das Vorhaben enthält keine schwingungserzeugenden Anlagenteile. Mit Erschütterungen ist während des bestimmungsgemäßen Betriebs nicht zu rechnen.

3.1.5 Luftreinhaltung

Die beantragten Änderungsmaßnahmen im Bereich der Aktivkohlevermahlung haben keinen Einfluss auf die Emissionssituation der Mühlenanlage. [REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED] Dabei wird der Grenzwert gemäß TA Luft für Staub von 20 mg/m³ sicher eingehalten.

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED] Die genehmigte Abgasmenge sowie die Emissionsgrenzwerte bleiben unverändert.

[REDACTED]
[REDACTED]
Aus der Sicht der Luftreinhaltung bestehen somit keine Bedenken gegen das beantragte Vorhaben.

3.1.6 Geruchsimmissionen

Der Umgang mit den verbrauchten Aktivkohlen ist nicht mit relevanten Geruchsemissionen verbunden.

Durch die beantragten Änderungsmaßnahmen kommen keine Stoffe, die zu Gerüchen in der Umgebung der Anlage führen könnten, hinzu. Somit ergeben sich auch weiterhin durch den Betrieb der Anlage keine relevanten Emissionen von Gerüchen.

Eine Geruchsbelästigung der Nachbarschaft ist nicht zu besorgen.

3.1.7 Licht, Wärme, Strahlen und sonstige Umwelteinwirkungen

Immissionen durch Licht, Wärme, Strahlen und sonstige Umwelteinwirkungen sind nicht zu erwarten.

3.2 Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Arbeitsschutz

3.2.1 Planungs- und Baurecht

Der Anlagenstandort befindet sich im Bereich eines gültigen Bebauungsplans. Er ist gemäß Bebauungsplan „Vettweiß, Ve-7“ als Gewerbegebiet, Zone 3, ausgewiesen.

Aus planungs- und baurechtlicher Sicht bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken.

3.2.2 Brandschutz

Seitens der Brandschutzdienststelle der Kreisverwaltung Düren gibt es keine Bedenken gegen das Vorhaben.

3.2.3 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

In der Anlage wird mit festen Gemischen umgegangen, welche gemäß § 3 Abs. 2 Ziffer 8 AwSV als allgemein wassergefährdend zu bewerten sind. Gemäß § 26 Abs. 1 AwSV ist keine Rückhaltung erforderlich, da die Lagerung, der Umschlag und die Behandlung der allgemein wassergefährdenden Abfälle witterungsgeschützt erfolgen, so dass ein Zutritt von Niederschlagswasser oder Verwehungen ausgeschlossen werden können. Die Bodenflächen genügen den betriebstechnischen Anforderungen.

Eine Eignungsfeststellung ist für die zusätzliche Lagerung von [REDACTED] t nicht gefährlichen Abfällen gemäß § 41 Abs. 1 Satz 3 AwSV nicht erforderlich, da eine Prüfpflicht gemäß § 46 Abs. 2 AwSV nicht vorliegt.

Eine Eignungsfeststellung ist für [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

[REDACTED] nicht erforderlich, da es sich hierbei um HBV-Anlagen handelt und diese gemäß § 63 WHG keiner Eignungsfeststellung bedürfen.

Gegen das Vorhaben bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken.

3.2.4 Entwässerung und Abwasser

Da keine zusätzlichen Freiflächen versiegelt werden, ändert sich durch die geplanten Maßnahmen die bestehende Niederschlagsentwässerungssituation nicht. Das auf dem Anlagengelände anfallende Niederschlagswasser wird wie genehmigt gefasst und über die Mischwasserkanalisation der Kläranlage zugeführt. Die Anlieferung und Lagerung der gehandhabten Stoffe [REDACTED] erfolgen in geschlossenen Systemen.

Eine Verunreinigung von Niederschlagswasser durch Produktaustritt kann somit ausgeschlossen werden. Für den Fall, dass dennoch feste Stoffe im Rahmen der Handhabung austreten, wurde eine Betriebsanweisung erstellt, nach der eine sofortige Reinigung des

betroffenen Areals erfolgt. Somit wird sichergestellt, dass keine verunreinigten Niederschlagswasser in den Untergrund bzw. die Kanalisation gelangen kann.

Gegen das Vorhaben bestehen somit aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken.

3.2.5 Hochwasserschutz / Überschwemmungsgebiet

Die Betriebsfläche liegt außerhalb der Schutzzonen nach Deichschutzverordnung sowie außerhalb der relevanten Überschwemmungsgebiete von Gewässern.

Gegen das Vorhaben bestehen somit aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken.

3.2.6 Boden- und Grundwasserschutz

Das Betriebsgelände ist nicht im Altlastenkataster des Kreises Düren eingetragen.

Es werden im Rahmen des Genehmigungsantrages keine baulichen Maßnahmen oder Eingriffe in den Boden beantragt. Alle von der geplanten Änderung betroffenen Anlagenbereiche sind bereits vorhanden und befestigt. Zusätzlicher Bedarf an Grund und Boden besteht aufgrund der hier beantragten Maßnahmen nicht.

Das Verwenden, Erzeugen oder Freisetzen relevant gefährlicher Stoffe ist nicht Antragsgegenstand, weshalb eine Festlegung von Überwachungsmaßnahmen von Boden und Grundwasser nach § 21 Abs. 2a Nr. 3c der 9. BImSchV nicht erforderlich war.

Unter Nebenbestimmung 4 wurden gemäß § 21 Abs. 2a Ziffer 3a der 9. BImSchV Anforderungen an die Wartung festgelegt.

Aus Sicht des Boden- und Grundwasserschutzes bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken.

3.2.7 Bericht über den Ausgangszustand (AZB)

Als Anlage gemäß Artikel 10 der Richtlinie 2010/75/EU (IE-Richtlinie) ist für die Anlage gemäß § 10 Abs. 1a BImSchG ein Bericht über den Ausgangszustand vorzulegen, wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers auf dem Anlagen Grundstück durch relevant gefährliche Stoffe möglich ist, die in der Entsorgungsanlage verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden.

In der Anlage wird nicht mit relevant gefährlichen Stoffen im Sinne des § 3 Abs. 10 BImSchG umgegangen. Das Erstellen eines AZB ist daher nicht erforderlich.

3.2.8 Arbeitsschutz

Gegen die Erteilung der Genehmigung bestehen aus arbeitsschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken, wenn die Anlage entsprechend den Antragsunterlagen errichtet und betrieben wird.

3.2.9 Natur- und Landschaftsschutz

Die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes sind nicht betroffen, da im Rahmen des Genehmigungsantrages keine baulichen Maßnahmen oder Eingriffe in den Boden beantragt werden. Alle von der geplanten Änderung betroffenen Anlagenbereiche sind bereits vorhanden und befestigt.

Aus Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes bestehen gegenüber dem Vorhaben keine Bedenken.

3.2.10 Gesundheitsschutz

Aus gesundheitlicher Sicht bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken.

3.2.11 Abfallwirtschaft

Es wird beantragt die Nebenbestimmungen 2.2.2, 2.4.1, 2.4.2 und 2.6.9 aus dem Genehmigungsbescheid vom 29.03.2011, Az. 52.1.21.1(2.0)-e, bzw. dem aktuellen Stand der jeweiligen Nebenbestimmung aus den Folgebescheiden mit Fassung vom 02.12.2011, Az. 52.1.21.1-(2.0) und vom 21.12.2012, Az. 52.0061/08/0804.2-e zu ändern. Die Nebenbestimmungen werden antragsgemäß geändert und sind in diesem Genehmigungsbescheid unter nachfolgenden Nebenbestimmungen zu finden:

| | |
|---|---|
| Genehmigungsbescheid vom 29.03.2011 Az. 52.1.21.1(2.0)-e | Genehmigungsbescheid vom 07.10.2020 Az. 52.03.02-0033/20/2.15-Km |
| Nebenbestimmung 2.2.2 | Nebenbestimmung 10 |
| Nebenbestimmung 2.4.1 | Nebenbestimmung 11 |
| Nebenbestimmung 2.4.2 | Nebenbestimmung 12 |
| Nebenbestimmung 2.6.9 | Nebenbestimmung 8 |

Dem beantragten Verzicht auf die Nebenbestimmung 2.4.4 aus dem Genehmigungsbescheid vom 29.03.2011, Az. 52.1.21.1(2.0)-e

[REDACTED]
[REDACTED] wird
zugestimmt, [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Aus abfallrechtlicher und immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen die Erteilung der Genehmigung, wenn die anfallenden Abfälle wie im Antrag beschrieben entsprechend den Anforderungen des KrWG behandelt bzw. entsorgt werden.

3.2.12 Sicherstellung der Nachsorgepflicht nach Betriebseinstellung

In den Antragsunterlagen hat die Antragstellerin zur Einhaltung der betrieblichen Nachsorgepflichten gemäß § 5 Abs. 3 BImSchG erklärt, dass sie bei Stilllegung der Anlage die anlagentechnischen Einrichtungen und Gerätschaften zurückbauen wird.

Es bestehen keine Bedenken, dass die Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG erfüllt werden.

3.2.13 Sicherheitsleistung

Gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 BImSchG soll zur Sicherstellung der Anforderungen nach § 5 Abs. 3 BImSchG bei Abfallentsorgungsanlagen im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 1 BImSchG eine Sicherheitsleistung auferlegt werden. Die Sicherheitsleistung dient der Sicherstellung der Erfüllung der Betreiberpflichten in der Nachbetriebsphase nach § 5 Abs. 3 BImSchG, den so genannten Nachsorge- und Stilllegungspflichten. Abgesichert werden soll insbesondere auch das Risiko, im Falle einer Zahlungsunfähigkeit des Betreibers erforderliche Nachsorgemaßnahmen ggf. im Wege einer Ersatzvornahme auf Kosten der öffentlichen Hand durchführen zu müssen.

Die Höhe der Sicherheitsleistung ist in Anlehnung an den Sicherungszweck, d.h. den Umfang der möglichen Nachsorgepflichten festzulegen. Ziel ist die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustands des Betriebsgeländes. Der Zustand ist ordnungsgemäß, wenn er nicht gegen gesetzliche Vorschriften verstößt.

Die Wahrscheinlichkeit eines möglichen Schadenseintritts ist bei Abfällen, die auf dem Grundstück liegen, grundsätzlich gegeben, wenn diese keinen positiven Marktwert ha-

ben. Die Höhe der Sicherheitsleistung soll die Entsorgungskosten des maximal zulässigen Umfangs an gelagerten Abfällen abdecken. Bei der Abschätzung der möglichen Entsorgungskosten sind marktübliche Preise zu Grunde zu legen. Mehrwertsteuer, Transportkosten sowie Analysekosten sind bei der Berechnung der Gesamtentsorgungskosten zu berücksichtigen. Soweit in einer Lagereinheit unterschiedliche Abfallarten ohne weitergehende Mengeneinschränkungen (Kontingentierung) genehmigt sind, werden die Entsorgungskosten für die teuerste Abfallart angesetzt, multipliziert mit der insgesamt genehmigten Lagermenge für diese Lagereinheit.

Die Sicherheitsleistung errechnet sich wie folgt:

(1) Entsorgungskosten:

| Abfall | Max. Lagermenge in t | Entsorgungskosten in €/t | Entsorgungskosten in € |
|------------------------------------|----------------------|--------------------------|------------------------|
| ████████████████████ ██████████ | ████████████████████ | | |
| ████████████████████ ██████████ | ████████████████████ | | |
| ████████████████████ ██████████ | ████████████████████ | | |
| ████████████████████ ██████████ | ████████████████████ | | |
| ████████████████████ ██████████ | ████████████████████ | | |
| ████████████████████ ██████████ | ████████████████████ | | |
| ████████████████████ ██████████ | ████████████████████ | | |

(2) Herstellung des ordnungsgemäßen Zustandes des Geländes:

5 % der Entsorgungssumme (██████████ € + 5 %) ██████████ €

(3) zzgl. 19 % Mehrwertsteuer (██████████ € + 19 %) rd. ██████████ €

Neben den die Sicherheitsleistung maßgeblich bestimmenden Entsorgungskosten wurde ein vergleichsweise geringer Betrag (pauschal 5 % der Entsorgungskosten) anteilmäßig der „Herstellung des ordnungsgemäßen Zustandes des Geländes“ zugeordnet. Darin sind die Bergung und Sicherstellung von gefährlichen Betriebsmitteln sowie die Beseitigung sonstiger Gefahren oder zeitweilig erforderliche Objektschutzmaßnahmen enthalten. Hiernach ergibt sich einschließlich Mehrwertsteuer eine Sicherheitsleistung in Höhe von rund ██████████ €. Die bereits vorliegende Sicherheitsleistung in Höhe von ██████████ € wird nach Vorlage der oben geforderten Sicherheitsleistung zurückgegeben.

3.3 Zusammenfassung

Die Prüfung des Antrages einschließlich der Unterlagen hat ergeben, dass bei antragsgemäßer Änderung und antragsgemäßem Betrieb der Anlage sowie bei Beachtung der Anlagendaten und Nebenbestimmungen dieses Bescheides die Voraussetzungen gemäß § 6 BImSchG zur Erteilung der Genehmigung erfüllt sind.

4. Anhörung nach § 28 VwVfG NW

Die Antragstellerin wurde zum Entwurf des Genehmigungsbescheides am 02.10.2020 gemäß § 28 VwVfG NW angehört und hat hierzu mit Datum vom 06.10.2020 Stellung genommen. Die geäußerten Änderungs- und Ergänzungsvorschläge der Antragstellerin wurden vollständig übernommen.

VI. Kostenentscheidung

Aufgrund § 11 und § 13 Abs. 1 GebG NRW trägt die Antragstellerin die Kosten des Verfahrens.

Die Festsetzung der Verwaltungsgebühr und der entstandenen Auslagen (Kostenfestsetzung) erfolgt in einem separaten Kostenbescheid.

VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim **Oberverwaltungsgericht Münster, Aegidiikirchplatz 5 in 48143 Münster**, erhoben werden. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht Aachen einzureichen oder zur Niederschrift der Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein.

Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung -ERVV).

Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Im Auftrag

(Kaufmann)

Anlagen

Anlage 1 Verzeichnis der Antragsunterlagen

Anlage 2 Abfallpositivkatalog

Anlage 3 Exemplar geprüfter und gesiegelter Antragsunterlagen

Anlage 1: Verzeichnis der Antragsunterlagen

| | |
|--------|---|
| 0 | Inhaltsverzeichnis |
| 1 | Antrags-Formular |
| 2 | Erläuterungen zum Antrag und zum Antragsgegenstand |
| 3 | Angaben zum Standort |
| 3.1 | Allgemeine Angaben zum Standort |
| 3.2 | Auszug aus der Digitalen Topographischen Karte (TK 25) |
| 3.3 | Übersichtsplan des Anlagenstandortes |
| 4 | Anlagen- und Verfahrensbeschreibung |
| 4.1 | Beschreibung der bestehenden Anlage |
| 4.2 | Beschreibung der geplanten Änderungsmaßnahmen |
| 4.2.1 | Erweiterung der Betriebsweise der Aktivkohleregeneration durch Direktvermahlung definierter Abfallchargen |
| 4.2.2 | Änderungen im Bereich der Regenerationsanlage |
| 4.2.3 | Aufnahme von zwei neuen Abfallschlüsselnummern in den Abfallannahmekatalog und Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen (nicht thermisch; BE 3) |
| 4.2.4 | Änderung von Nebenbestimmungen aus dem Genehmigungsbescheid vom 29.03.2011 |
| 4.2.5 | Nach § 15 BImSchG angezeigte Änderungen |
| 4.2.6 | Behandlung und Lagerung nicht gefährlicher Abfälle |
| 4.3 | Übersicht über die geprüften Verfahrensalternativen |
| 5 | BImSchG-Formulare 2 – 8 |
| 6 | Fließbilder |
| 6.1 | R&I-Fließbild Regeneration Aktivkohle Regenerierungsanlage |
| 6.2 | R&I-Fließbild Pneumatische Förderung Aktivkohle |
| 7 | Angaben zum Immissionsschutz |
| 7.1 | Emissionen von Luftschadstoffen |
| 7.1.1 | Staubemissionen aus der Fördertechnik und dem Lagerbereich |
| 7.1.2 | Änderungen bei den Emissionsquellen der Regenerationsanlage |
| 7.2 | Schallemissionen |
| 7.3 | Sonstige Emissionen |
| 8 | Angaben zum Umgang mit Abwasser |
| 9 | Angaben zu Abfällen |
| 10 | Angaben zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen |
| 11 | Angaben zu Anlagensicherheit und Überwachungsmaßnahmen |
| 11.1 | Störfallverordnung |
| 11.1.1 | Prüfung auf Anwendbarkeit der Störfallverordnung |
| 11.1.2 | Berechnungshilfe zur Anwendbarkeit der StörfallIV (Arnsberger Tabelle) |
| 11.1.3 | Prüfberichte zur Abfalleinstufung |
| 11.2 | Beschreibung der sicherheitstechnischen und -organisatorischen Maßnahmen |
| 11.3 | Angaben zu Wartungsmaßnahmen |

| | |
|------|---|
| 11.4 | Angaben zum Brandschutz |
| 11.5 | Angaben zum Explosionsschutz |
| 12 | Angaben zum Arbeitsschutz |
| 13 | Stellungnahmen des Betriebsrats, der Fachkraft für Arbeitssicherheit und des Betriebsarztes |
| 14 | Angaben zur Energieeffizienz und TEHG |
| 14.1 | Angaben zur Energieeffizienz |
| 14.2 | Angaben zur Anwendung des TEHG |
| 15 | Maßnahmen bei Betriebseinstellung und zur Überwachung |
| 15.1 | Maßnahmen bei Betriebseinstellung |
| 15.2 | Maßnahmen zur Überwachung von Boden und Grundwasser |
| 16 | Produktdatenblätter und Sicherheitsdatenblätter |
| 16.1 | Produktdatenblätter HVG-Koks |
| 16.2 | Sicherheitsdatenblatt Sorbens |
| 17 | Relevanzprüfung zum Ausgangszustandsbericht (AZB) |
| 18 | Anzeigebestätigungen |

Anlage 2: Abfallpositivkatalog

| AVV-Abfallsschlüssel | AVV-Abfallbezeichnung |
|----------------------|--|
| 05 07 01* | quecksilberhaltige Abfälle |
| 06 07 02* | Aktivkohle aus der Chlorherstellung |
| 06 13 02* | gebrauchte Aktivkohle (außer 06 07 02) |
| 07 07 09* | halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien |
| 10 01 02 | Filterstäube aus Kohlefeuerung |
| 10 01 03 | Filterstäube aus Torffeuerung und Feuerung mit (unbehandeltem) Holz |
| 10 01 18* | Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten |
| 10 01 19 | Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 05, 10 01 07 und 10 01 18 fallen |
| 10 02 07* | feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten |
| 10 02 08 | Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 07 fallen |
| 10 03 02 | Anodenschrott |
| 10 03 18 | Abfälle aus der Anodenherstellung die Kohlenstoffe enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 17 fallen |
| 10 03 23* | feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten |
| 10 03 24 | feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 23 fallen |
| 10 04 06* | feste Abfälle aus der Abgasbehandlung |
| 10 05 05* | feste Abfälle aus der Abgasbehandlung |
| 10 06 06* | feste Abfälle aus der Abgasbehandlung |
| 10 07 03 | feste Abfälle aus der Abgasbehandlung |
| 10 11 15* | feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten |
| 10 11 16 | feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 15 fallen |
| 10 11 19* | feste Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten |
| 10 11 20 | feste Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 19 fallen |
| 10 12 09* | feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten |
| 10 12 10 | feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 09 fallen |
| 10 13 12* | feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten |
| 10 13 13 | feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 12 fallen |
| 10 14 01* | quecksilberhaltige Abfälle aus der Gasreinigung vom Krematorien |
| 11 05 03* | feste Abfälle aus der Abgasbehandlung |
| 15 02 02* | Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a.n.g.) Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind |
| 15 02 03 | Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen |
| 16 08 07* | gebrauchte Katalysatoren, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind |
| 19 01 05* | Filterkuchen aus der Abgasbehandlung |
| 19 01 07* | feste Abfälle aus der Abgasbehandlung |

| AVV-Abfallschlüssel | AVV-Abfallbezeichnung |
|---------------------|--|
| 19 01 10* | gebrauchte Aktivkohle aus der Abgasbehandlung |
| 19 01 17* | Pyrolyseabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten |
| 19 01 18 | Pyrolyseabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 17 fallen |
| 19 02 99 | Abfälle a. n. g. |
| 19 08 99 | Abfälle a. n. g. |
| 19 09 04 | gebrauchte Aktivkohle |
| 19 11 07* | Abfälle aus der Abgasreinigung |
| 19 13 01* | feste Abfälle aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten |
| 19 13 02 | feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01 fallen |

Anlage 3 Exemplar geprüfter und gesiegelter Antragsunterlagen